



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. November 1985

Nr. 3467

EG BONINGEN: Gestaltungsplan "am Aareweg"

Die Einwohnergemeinde Boningen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "am Aareweg" und die zugehörigen Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Der vorliegende Gestaltungsplan regelt die Bebauung und Erschliessung in einem rund 50 a grossen Teilgebiet der Bauzone E2 zwischen Aareweg und Böningerbach. Das Areal ist landschaftlich empfindlich und wurde deshalb in der Ortsplanung der Gestaltungspflicht unterstellt. Der vorliegende Plan und die Sonderbauvorschriften gewährleisten eine rationelle Erschliessung und eine gute Einpassung der Bauten in die Landschaft.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. August bis 2. September 1985. Einsprachen gingen keine ein, so dass der Gemeinderat den Plan und die Sonderbauvorschriften am 5. September 1985 genehmigen konnte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "am Aareweg" und die zugehörigen

Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Boningen werden genehmigt.

2. Die Gemeinde Boningen wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis Ende 1985 noch einen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften zuzustellen. Diese sind mit dem Auflage- und Genehmigungsvermerk zu versehen und zu unterzeichnen.

3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Plans nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

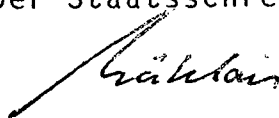
Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 223.-- zahlbar innert 30 Tagen

=====

(Staatskanzlei Nr. 273) ES

Der Staatsschreiber:
i.V.



Bau-Departement (2) HS/uh

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Sekretariat der Katasterschatzung

Ammannamt der EG, 4618 Boningen, mit 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften, sowie Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4618 Boningen

Architekturbüro Stutz + Partner, Aarburgerstrasse 104,
4618 Boningen

Amtsblatt Publikation: Der Gestaltungsplan "am Aareweg" der Einwohnergemeinde Boningen wird genehmigt.

GEMEINDE BONINGEN

SONDERBAUVORSCHRIFTEN ZU

Gestaltungsplan am Aareweg



Öffentliche Planaufgabe vom 02.08. bis 02.09.1985

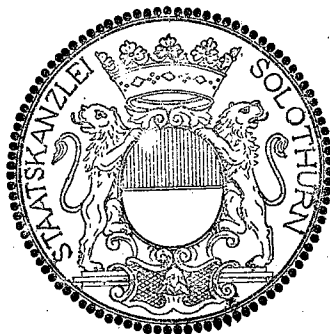
Vom Gemeinderat beschlossen am: 05.09.1985

Der Einwohnerammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Vom Regierungsrat genehmigt am: 18. Nov. 1985

mit RRB-Nr. **3467**



Gestützt auf § 44 ff des Baugesetzes des Kantons Solothurn und aufgrund des Zonenplanes der Gemeinde Boningen vom 3. Mai 1984 erlässt der Gemeinderat Boningen den folgenden Gestaltungsplan mit dazugehörenden Sonderbauvorschriften:

ART. 1

Zweck

Der Gestaltungsplan "am Aareweg" bezweckt eine aufeinander abgestimmte Baugestaltung der Bauten und eine gute Eingliederung ins Landschaftsbild.

ART. 2

Zonenplan

- 1 Das Gebiet des Gestaltungsplanes liegt in der Einfamilienhauszone E2.
- 2 Bezüglich Ausnützungsziffer, Geschosszahl, Gebäudehöhe, Kniestock, Dachaufbauten, Dachmaterialien und Terrainveränderungen gelten die Bestimmungen der E2 (§ 3 des Zonenreglementes).

ART. 3

Ergänzende Baubestimmungen

- 1 Es sind nur alleinstehende Einfamilienhäuser gestattet
- 2 Die Firstrichtung der Hauptgebäude ist im Gestaltungsplan bestimmt.
- 3 Als Dachform sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 35 - 40° gestattet.
- 4 Nebenbauten (Gartenhäuschen, Garagen usw.) haben den Baubestimmungen zu entsprechen.

ART. 4

Schutzzone
Dorfbach

Der Gestaltungsplan (resp. die Bauparzellen) grenzt dreiseitig an die Schutzzone Dorfbach (siehe § 10 des Zonenreglementes).

Der Uebergang zwischen Bauzone und Schutzzone ist möglichst natürlich und ohne künstliche Böschungen zu gestalten.

ART. 5

Bestehende
Kanalisation

Bei der Stellung der Bauten ist die Linienführung der bestehenden Hauptkanalisationsleitung gemäss Plan zu beachten.

ART. 6

Strassenbaulinie

1 Die Strassenbaulinien betragen:

- 5m entlang des Aareweges,
- 4m an der privaten Zufahrt,
- 2m am Wendeplatz.

2 Vorplätze zu Garagen haben einen Abstand von 6m aufzuweisen.

ART. 7

Rückwärtige
Baulinie für
Hauptgebäude
und Baubereich

Die Hauptgebäude müssen innerhalb des von den Strassenbaulinien und den rückwärtigen Baulinien gebildeten Baubereiches liegen.

ART. 8

Bepflanzung

1 An der Zonengrenze zur Schutzzone sind keine Abgrenzungsmauern gestattet. Als Abgrenzungen entlang der Bauzonenränder sind nur natürliche Bepflanzungselemente (wie z.B. Lebhäge, Hecken, Busch- oder Baumgruppen) gestattet.

-
- 2 An den Parzellengrenzen gemäss Plan sind einheimische Hochstämme vorgeschrieben.

Auflage vom : 2. August 1985 bis 3. September 1985

Genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss vom:

Der Einwohneramann:

Die Gemeindeschreiberin:

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr.

am:

Der Staatsschreiber:

